

MATERIAL FÜR DIE JUGENDLEITER
DER GEWERKSCHAFTEN

J
ZUR
ORGANISATION
UNSERER
JUGENDARBEIT

Herausgegeben
v. Jugendsekretariat
d. Allgem. Deutschen
Gewerkschaftsbundes

80

41022

Verlagsgesellschaft des Allgemeinen
Deutschen Gewerkschaftsbundes ●
G.m.b.H., Berlin S 14, Inselstrasse 6a

88/80/44022 (3)

Masterliche
vorhanden

Fh

GELÖBNIS

Wir wollen, daß die arbeitende
Klasse frei werde von
wirtschaftlicher Ausbeutung;
daß sie gleich werde allen
anderen Gliedern der Gesellschaft.

Wir geloben brüderliche
Kameradschaft allen, die mit uns
verbunden sind für die gleichen
Aufgaben und das gleiche Ziel.

Untwandelbare und
unverbrüchliche Treue der
gewerkschaftlichen Organisation,
die uns führen soll, und der wir
dienen wollen!

Abgelegt von der arbeitenden Jugend aus Rheinland und Westfalen
auf der Kundgebung in Düsseldorf am 11. Juni 1926

J
Jungen

Zur Organisation unserer Jugendarbeit.

Unsere Gewerkschaften haben den Jugendlichen gegenüber nicht nur die Pflicht auf sich genommen, deren wirtschaftliche und soziale Interessen zu vertreten, sondern sie wollen der heranwachsenden Generation auch eine Stätte sein, die vielseitige Bildungsmöglichkeiten darbietet. „Die Gewerkschaften haben die Jugend im Geiste des Sozialismus heranzubilden“, heisst es in dem gewerkschaftlichen Jugendprogramm (s. S. 8). Zunächst ist es Aufgabe der einzelnen Verbände, die Jugendlichen ihres Berufs oder ihrer Industrie organisatorisch zu erfassen. Einmütigkeit besteht darüber, dass die Jugendlichen unter 18 Jahren nach Möglichkeit in besonderen Jugendabteilungen zusammengeschlossen werden sollen. Der einzelne Verband kümmert sich um die Lohn- und Arbeitsverhältnisse seiner jungen Mitglieder und bietet ihnen in den Jugendabteilungen die Möglichkeit, ausgehend vom Beruf sich gewerkschaftliche Schulung anzueignen sowie die Freizeit in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten zu verleben. So wie es aber innerhalb der Gesamtgewerkschaftsbewegung eine Fülle von Aufgaben gibt, die allen gemeinsam gestellt sind und örtlich durch die Ortsausschüsse des ADGB. erledigt werden, so ist es auch auf dem Gebiet der Jugendarbeit. Der Leipziger Gewerkschaftskongress (1922) hat deswegen beschlossen, dass zur Bearbeitung dieser gemeinsamen Aufgaben von den Ortsausschüssen des ADGB.

gewerkschaftliche Jugendkartelle
zu bilden sind.

Für den Aufbau der gewerkschaftlichen Jugendkartelle sind die dafür geschaffenen Mustersatzungen massgebend (s. S. 13). Hiernach wird das Jugendkartell gebildet von den ADGB.- und AfA-Gewerkschaften eines Ortes, alle anderen nichtgewerkschaftlichen Organisationen können *nicht* Mitglieder dieses Jugendkartells werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen kann das gewerkschaftliche Jugendkartell zu anderen sozialistischen Jugendorganisationen in Beziehungen treten, um Wahrnehmung

gemeinsamer Interessen und auch die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zu ermöglichen. Im Jugendkartell sollen nicht nur *die* Verbände vertreten sein, die schon Jugendgruppen haben, sondern *alle* Verbände, in deren Organisationsgebiet überhaupt Lehrlinge oder Jugendliche beschäftigt werden. Das ist notwendig, um die Agitation auch in die Betriebe und Berufe zu tragen, in denen die Jugendlichen noch wenig oder gar nicht organisiert sind. Hierfür lassen sich die von den einzelnen Gewerkschaften herangebildeten jüngeren Kräfte nutzbar machen. Die Erfahrungen eines Verbandes können so auch anderen Gruppen dienen.

In vielen Orten wird es infolge der kleinen Zahl der in Frage kommenden Jugendlichen einzelnen Verbänden nicht möglich sein, Jugendgruppen zu schaffen. In solchen Fällen kann nur durch die gemeinsame Arbeit, also durch das Jugendkartell, etwas für die Jugendlichen geschehen. Hinzu kommt, dass es aus verschiedenen Gründen nicht wünschenswert ist, die Jugend eines Berufes stets nur unter sich sein zu lassen. Das Zusammenkommen mit Lehrlingen oder jungen Arbeitern aus anderen Wirtschaftszweigen ist erzieherisch wertvoll, da so die Verbundenheit aller Berufe in unserer Gesamtbewegung den Jugendlichen lebendig gezeigt werden kann. Das Jugendkartell wird deshalb sein Hauptgewicht auf grössere gemeinsame Veranstaltungen zu legen haben. Während der schönen Jahreszeit kommen hierfür besonders Jugendtreffen innerhalb eines bestimmten Bezirks in Betracht. Man kann hierbei sehr gut Wanderungen und Spiele im Freien mit dem Genuss solcher künstlerischen oder bildenden Veranstaltungen verknüpfen, die zu bieten dem einzelnen Ort schwer oder gar nicht möglich sind. Verabredungen von Jugendkartellen untereinander zu gegenseitigem Besuch durch geschlossene Gruppen sind geeignet, auf das innere Leben der Gruppen sehr anregend zu wirken. Für die Tätigkeit am Orte selbst kommen besonders Führungen durch industrielle Werke aller Art, besonders durch die Eigenbetriebe der Arbeiterschaft in Betracht. Es sollte jede Gelegenheit benutzt werden, um der Jugend Anschauungsunterricht über die Leistungen zu geben, die durch solidarisches Zusammenwirken aller Arbeiter möglich sind. Zur ständigen Einrichtung sollte es gehören, dass das Jugendkartell für die jungen Gewerkschafter die Teilnahme an allen künstlerischen Veranstaltungen der Arbeiterschaft zu ermässigten Preisen ermöglicht. Hier kommt also die Zusammenarbeit mit den Bildungsausschüssen, Kulturkartellen, den Volksbühnen usw. in Frage. Zu Veranstaltungen der Bildungs- oder Jugendämter in den Gemeinden werden oft Eintrittskarten zu ermässigten Preisen zu haben sein. Nach Möglichkeit sollen aber auch eigene künstlerische Veranstaltungen für die Jugend getroffen werden. Als sehr gutes Bildungsmittel hat sich in der Praxis die Vorführung interessanter Filme aus allen Gebieten der Naturwissenschaft, der Technik usw. in eigener Regie erwiesen.

Ein wichtiges Arbeitsgebiet der örtlichen Jugendkartelle ist die
Schulung der Jugendleiter.

Die Jugendleiter aller angeschlossenen Verbände müssen regelmäßig zusammenkommen, um über Fragen ihrer Arbeit Ansichten und Erfahrungen auszutauschen. Diese Zusammenkünfte bieten gute Gelegenheit, um instruktive Referate halten zu lassen. Von uns nahestehenden Ärzten, Pädagogen, Sozialbeamten u. a. werden Fragen der körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung der Jugend zu behandeln sein. Erfahrene Gewerkschafter können gewerkschaftliche sozial- und wirtschaftspolitische Tagesfragen klären, um die Aufklärung der Jugendlichen in Unterhaltung und Diskussion zu fördern. Da die von den Jugendgruppen geleistete Bildungsarbeit zu einem erheblichen Teil nicht durch abgeschlossene Vorträge, sondern in gelegentlicher Aussprache und Unterhaltung erfolgt, muss gerade diesen Erörterungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Ist der Jugendleiter sich klar über die Zusammenhänge in unserer Bewegung, so kann er auch seinen Jugendlichen Klarheit und Einsicht vermitteln. Für die Zusammenkünfte der Jugendleiter kommen weiter Besprechungen über Fragen des Berufsschulwesens, der Berufsberatung, der öffentlichen Jugendwohlfahrt und Jugendfürsorge, des Jugendgerichtes u. dgl. m. in Betracht. Die Schulung von Wander- und Spielleitern ist eine weitere wichtige Aufgabe des Jugendkartells*).

Aus unserer Jugendarbeit ergibt sich die Notwendigkeit, im kommunalen und öffentlichen Leben an einer ganzen Reihe von Stellen mitzuarbeiten. Da sind zunächst die

*Berufsschulen**).*

Es ist überall an der Verwaltung der Berufsschulen ein Vorstand oder Beirat beteiligt, dem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören sollen. In Preussen ist diese Beteiligung durch das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Berufsschulpflicht vom 31. Juli 1923, geregelt. Wir haben also einen Anspruch darauf, in den Schulkörperschaften vertreten zu sein. In diesen wird z. B. Einfluss auf die Festsetzung der Schulzeit genommen werden können, die unserer Forderung nach in den Tagesstunden (bis 7 Uhr abends) liegen soll. Weiter besteht die Möglichkeit, Einfluss auf den Unterricht selbst zu nehmen. Erinnerung sei nur daran, dass der staatsbürgerliche Unterricht nach dem Willen des preussischen Handelsministers nur solchen Lehrern anvertraut werden soll, von denen feststeht, dass sie ihn im Geiste der Weimarer Verfassung erteilen werden. Hier wird sich sicher oft die Möglichkeit bieten, auf Missstände hinzuweisen und deren Abänderung

*) Hierzu ist die Materialsammlung „Wanderungen und Ferienfahrten“ heranzuziehen.

**) Besonderes Material über Berufsschulen enthält die Schrift „Unsere Mitarbeit im Berufsschulwesen“.

zu verlangen. Was den fachlichen Unterricht betrifft, so haben wir im Interesse der Schüler auf genügende Ausstattung der Schule mit Werkstätten und deren neuzeitliche Einrichtung zu drängen. Da die Berufsschulen die einzige öffentliche Bildungsstätte darstellen, zu deren Besuch die erwerbstätige Jugend verpflichtet ist, müssen wir darauf hinwirken, dass ihre Leistungen so gut wie möglich ausgebaut werden. Dazu bieten die Beiräte oder Vorstände uns die Möglichkeit.

Nach dem Erlass des preussischen Handelsministers vom 5. April 1923 sind *Schülervertrauensleute* für jede Klasse an der Berufsschule zu wählen. Diese Vertrauensleute können eine sehr wertvolle Einrichtung sein, wenn ihre Auswahl gut vorbereitet worden ist.

Die Gesellenausschüsse bei Innungen und Handwerkskammern

sind vor allem für die Jugendarbeit der Gewerkschaften von erheblicher Bedeutung. § 95 der Gewerbeordnung bestimmt: „Der Gesellenausschuss ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Müheverwaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.“ Weiter heisst es dort, dass es zur Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlungen in den vorher bezeichneten Angelegenheiten *der Zustimmung des Gesellenausschusses bedarf*. Daraus geht hervor, dass keine Innung zurzeit die Lehrzeit verlängern kann, wenn der Gesellenausschuss seine Zustimmung verweigert. Wohl kann nach dem Gesetz die Aufsichtsbehörde an Stelle des ablehnenden Gesellenausschusses die Zustimmung aussprechen, doch dürfte es durch Vorstelligwerden und eventuelle Beschwerde möglich sein, den Arbeitnehmerstandpunkt zur Geltung zu bringen. Die von Innungen erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürften ausserdem der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 100 p. Die Wichtigkeit einer Besetzung der Gesellenausschüsse durch Gewerkschafter ist dadurch klar gestellt. *Wahlberechtigt und auch wählbar* ist jeder bei einem Innungsmitglied beschäftigte *volljährige*, also 21 Jahre alte Geselle, wenn nicht sonstige Gründe in seiner Person vorliegen, die ihn nach § 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes*) unfähig zu dem Amte eines Schöffen machen.

Die Vorschriften über Bildung und Geschäftsführung des Gesellenausschusses müssen im *Innungsstatut* enthalten sein. Hier-

*) Das Gerichtsverfassungsgesetz besagt:

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, die die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

(Fortsetzung siehe folgende Seite.)

aus muss demnach auch die Wahlperiode des Ausschusses hervorgehen. Ist der Gesellenausschuss trotz der Inanspruchnahme der für die Mitglieder zu wählenden Ersatzmänner nicht mehr vollzählig, „so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen“ (§ 95b Gewerbeordnung). Auf diese Möglichkeit muss besonders geachtet werden, da durch den häufigen Arbeitswechsel sicher oft die Zahl der gewählten Gesellenausschussmitglieder und Stellvertreter nicht für die Dauer der ganzen Wahlperiode ausreichen wird. Mitglieder des Gesellenausschusses, die nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, aber im Bezirk der Innung verbleiben, können bis zu einem Jahr weiter als Mitglied des Gesellenausschusses verbleiben. In dieser Frage gelten für freiwillige wie für Zwangsinnungen dieselben Bestimmungen.

Auch bei jeder *Handwerkskammer* ist ein Gesellenausschuss zu bilden; die Zahl seiner Mitglieder und deren Verteilung auf die im Bezirk vorhandenen Innungsgesellenausschüsse wird durch das Statut der Handwerkskammer bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden unter Leitung der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Abstimmung von den Gesellenausschüssen der Innungen gewählt. Der Gesellenausschuss muss mitwirken (§ 103k)

1. beim Erlass von Vorschriften, welche die Regelung des Lehrlingswesens zum Gegenstand haben;
2. bei Abgabe von Gutachten über sozialpolitische Fragen und bei Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren;
3. bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse.

Wohl haben demnach die Arbeitnehmervertreter nicht mit zu beschliessen, doch um die früher oder später kommende Gleichberechtigung sofort verwerten zu können, ist es notwendig, die vorhandenen Positionen jetzt bereits voll auszunutzen.

Darum ist auch von folgender Möglichkeit Gebrauch zu machen, die die Gewerbeordnung seit dem 1. April 1929 in § 103i, Abs. 7 bietet:

„Der Gesellenausschuss kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel seiner Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu seinen Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.“

Auf die Zuwahl wird das Hauptgewicht zu legen sein.

2. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wenn es auch zu den allgemeinen gewerkschaftlichen Aufgaben gehört, den Arbeiten der Innungs- und Handwerkskammerausschüsse grösste Aufmerksamkeit zu widmen, so werden sich doch wegen der starken Berührung der Lehrlingsinteressen die Jugendleiter und Jugendgruppen der Verbände sowie die gewerkschaftlichen Jugendkartelle in erster Linie darum zu kümmern haben. Mit den Mitgliedern der Gesellenausschüsse muss, wie mit allen übrigen Gewerkschaftsfunktionären, aufs engste zusammengearbeitet werden, damit die Interessen der Lehrlinge, besonders bei der Kostgeld- und der Urlaubsfrage, in geeigneter Weise wahrgenommen werden.

Die den Arbeitsämtern übertragene

Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung

ist ein weiteres Gebiet, dem das Jugendkartell besondere Aufmerksamkeit widmen muss. In den Unterausschüssen der Verwaltungsausschüsse, die für diese Stellen bestehen, werden unsere Vertreter dafür eintreten müssen, dass soweit wie möglich alle Jugendlichen von der Beratung erfasst werden, und dass auch möglichst alle Lehrstellen durch das Amt zur Vermittlung kommen. Ein anderer wichtiger Punkt ist die Veranstaltung von *Eignungsprüfungen*. Verschiedene Grossbetriebe halten solche Eignungsprüfungen ab, um sich eine besonders feinsiebtige Auslese von Jugendlichen für ihre Lehrwerkstätten zu sichern. Wir müssen darauf hinwirken, dass die Eignungsprüfungen im öffentlichen Interesse und nicht zugunsten einzelner Betriebe arbeiten. Sie sind deshalb von den Berufsämtern selbst vorzunehmen.

Die in allen Städten und Landkreisen bestehenden

Jugendämter

haben auf Grund des Jugendwohlfahrtsgesetzes unter anderem die Aufgabe, Einrichtungen und Veranstaltungen zur Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen. Hierunter fallen also alle Einrichtungen, die für die sogenannte Jugendpflege bestimmt sind. Das Jugendamt kann also sowohl eigene Veranstaltungen für die Jugend treffen, Jugendheime einrichten, auf Schaffung von Spiel- und Sportplätzen und dergleichen hinwirken wie auch die bestehenden Jugendvereine in ihrer Tätigkeit unterstützen. Unsere Jugendkartelle müssen darauf bedacht sein, innerhalb des öffentlichen Jugendamtes mitzuarbeiten. Es wird dadurch oft möglich werden, die auch für unsere Gruppen notwendigen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und auszubauen. Oft werden auch für die laufende Arbeit oder für besondere Veranstaltungen finanzielle Unterstützungen durch das Jugendamt*) zu erhalten sein.

Die Frage der finanziellen Beihilfen für die Zwecke der Jugendpflege ist ein besonders wichtiges Kapitel, dem von

*) s. die Schrift „Jugendfürsorge und Jugendpflege“.

unseren Organisationen noch lange nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hier ist eine enge Verbindung und Verständigung mit den Arbeitervertretern im Gemeindeparlament notwendig. Wir dürfen nicht zulassen, dass so wie in der Vorkriegszeit die öffentlichen Mittel in der Hauptsache den konfessionellen Vereinen oder der Kirche direkt für ihre Einrichtungen auf dem Gebiete der Jugendpflege und Jugendfürsorge gegeben werden. Wir haben überall als Gleichberechtigte aufzutreten und müssen unserem Verlangen unter Umständen auch mit Nachdruck Geltung verschaffen. Um diese Anerkennung zu erreichen, ist es aber notwendig, dass wir auch in all den Ausschüssen vertreten sind, die zur Förderung der Jugendpflege bestehen. Erinnerung sei an die

Orts- und Kreisausschüsse für Jugendpflege

in Preussen, an die *Ausschüsse der Jugendverbände*, die in verschiedenen Ländern bestehen, und dergleichen mehr. Diese Stellen verfügen in der Regel über staatliche sowohl wie über kommunale Mittel, auf die wir ebensogut Anspruch erheben können, wie irgendwelche andere Jugendverbände. Es wird unter Umständen zweckmässig sein, ein geschlossenes Auftreten der uns nahestehenden proletarischen Jugendverbände herbeizuführen, um so die Verteilung der Mittel zu unseren Gunsten zu beeinflussen. Treffen diese Ausschüsse selbst Veranstaltungen, so müssen wir auf deren neutralen Charakter hinwirken.

Durch die Ausschüsse für Jugendpflege und durch die der Jugendverbände erfolgt in den meisten deutschen Freistaaten auch die *Versicherung* der Mitglieder und der Jugendleiter *gegen Unfall und Haftpflicht*. Keine Jugendgruppe darf versäumen, sich gegen vorkommende Unfälle durch Abschluss einer Versicherung, deren Kosten nicht hoch sind, zu schützen.

Die für die Arbeit in den Jugendgruppen der einzelnen Verbände wichtigen Fragen werden in *Schriften* dieser Verbände selbst behandelt. In dem Verzeichnis „*Schriften für Jugendleiter und für Jugendbüchereien der Gewerkschaften*“, das von der Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S. 14, Inselstrasse 6a, kostenlos bezogen werden kann, sind alle in Frage kommenden Schriften aufgeführt. Jedes Jugendkartell sollte sich zur Aufgabe setzen, allmählich eine Handbücherei für die Jugendleiter am Orte zusammenzustellen; was der Kosten wegen die einzelne Jugendgruppe nicht erschwingen kann, wird als gemeinsame Einrichtung leicht möglich sein.

Diese Aufzählung der Aufgabengebiete des Jugendkartells ist nicht erschöpfend und kann es nicht sein. Die örtlichen Verhältnisse müssen über Umfang und Art der Tätigkeit bestimmen, darum gibt es keine allgemein gültigen Regeln oder Anweisungen. Während z. B. in einem Ort die Jugendheimfrage durch ausreichende kommunale Einrichtungen zufriedenstellend gelöst ist, müssen anderswo die Gewerkschaften selbst ein Heim einrichten. Während in den meisten Orten die einzelnen Jugendabteilungen

selbst die Träger der eigentlichen Jugendgruppenarbeit sind, haben die Jugendkartelle einiger Grosstädte die Jugendlichen aller Verbände zu Bezirksgruppen zusammengefasst, die nun die üblichen Heim-, Spiel- und Vortragsabende veranstalten, während den Verbandsjugendabteilungen mehr die Behandlung von Fragen der Berufs- und der Lehr- und Arbeitsverhältnisse bleibt. Es unterliegt der örtlichen Entscheidung, welche Arbeitsform als zweckmässigste gewählt wird. Mit diesen Ausführungen und den nachfolgenden Angaben soll jeder Form unserer Jugendarbeit gedient werden.

*
*
*

Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit.

Die immer mehr fortschreitende Arbeitsteilung, die eine weitgehende Mechanisierung des Arbeitsprozesses mit sich bringt, führt zu einer ständig steigenden Bedeutung der erwerbstätigen Jugend im Wirtschaftsleben. Die Zahl der ungelerten Jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen ist in dauerndem Anwachsen; die Lehre verliert immer mehr den Charakter eines wirklichen Ausbildungsganges; aus dem Lehrverhältnis ist in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis geworden.

Soll die Erwerbstätigkeit der Jugend nicht auf die Lebensbedingungen der erwachsenen Arbeiter und Angestellten ungünstig einwirken, so muss für die Jugendlichen ebenso wie für die Erwachsenen eine Regelung der Arbeitsverhältnisse und eine den Leistungen angemessene Bezahlung erfolgen. Schutz der Jugend gegen Ausbeutung, körperliche und geistige Schädigung sowie Sorge für gute Berufsausbildung sind notwendig. Gründliche und umfassende Bildung muss den Jugendlichen zuteil werden, um sie zu wertvollen Menschen werden zu lassen.

Hierdurch wird der Aufgabenkreis der gewerkschaftlichen Jugendarbeit umschrieben.

Die Voraussetzung für den Erfolg dieser gewerkschaftlichen Arbeit ist neben der organisatorischen Zusammenfassung die Erziehung zu tätiger Solidarität. In diesem Sinne erfüllen die Gewerkschaften eine wichtige Pflicht, wenn sie in den Jugendlichen und Erwachsenen die Erkenntnis ihrer gemeinsamen Interessen fördern. Von den Gewerkschaften wird erwartet, dass sie die Jugend für den gewerkschaftlichen Gedanken gewinnen und sie im Sinne praktischen Gemeinschaftsgefühls erziehen. Von der Jugend wird erwartet, dass sie nach allen Kräften Mitarbeit für Ausbreitung und Festigung der Gewerkschaften leistet.

Im einzelnen sind die Aufgaben der gewerkschaftlichen Jugendarbeit die folgenden:

A. Forderungen an die Gesetzgebung.

Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Jugendlichen durch die Gewerkschaften ist die Erfüllung folgender Forderungen durch die Gesetzgebung notwendig.

1. Allgemeine Forderungen.

1. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse aller Jugendlichen sind durch Tarifverträge zu regeln.

2. Die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen, die sich auf die Arbeitszeit, Pausen, 36stündige Sonntagsruhe, das Verbot der Nachtarbeit und die Beschäftigung in besonders gefährdeten Betrieben beziehen, sind auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen. In der Heimarbeit bzw. der Heimindustrie dürfen, von besonders festzulegenden Ausnahmen abgesehen, Lehrlinge nicht beschäftigt werden. Für Lehrlinge ist die Akkordarbeit, für Kinder unter 14 Jahren jede Erwerbsarbeit in Gewerbe- und Handelsbetrieben und in der Hausindustrie zu verbieten. In gesundheits- und lebensgefährdenden Berufen und Betrieben sind die von den zuständigen Gewerkschaften für die Jugendlichen aufgestellten besonderen Schutzforderungen zu berücksichtigen.

3. Verbot von Überschreitungen des achtstündigen Arbeitstages für Jugendliche, Einrechnung der Pflichtschulzeit in die regelmässige Arbeitszeit.

4. Den Jugendlichen sind zwei bis drei Wochen zusammenhängende Ferien im Jahr unter Weiterleistung vereinbarter Vergütungen (Lohn, Gehalt, Kost und Logis resp. Entschädigung dafür) zu gewähren.

5. Kontrolle aller Betriebe auf Innehaltung der Jugendschutzbestimmungen durch die Gewerbe- und Handelsinspektionen, die in enger Verbindung mit besonderen Gewerkschaftsbeauftragten ihre Tätigkeit auszuüben haben.

Diese besonderen Gewerkschaftsbeauftragten müssen auch bei Beschwerden, die nicht nur den gesetzlichen Jugendschutz betreffen, das gesetzliche Recht haben, mit den Betriebs- und Geschäftsinhabern über die Beschwerden der Jugendlichen unter Hinzuziehung der Betriebsvertretungen der Arbeiterschaft zu verhandeln.

6. Die Rechtsprechung in allen sich aus dem Arbeitsverhältnis der Jugendlichen ergebenden Streitfällen ist den Arbeitsgerichten zu übertragen.

7. Allen schulentlassenen Jugendlichen, die bereits in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, ist im Falle der Arbeitslosigkeit ausreichende gesetzliche Arbeitslosenunterstützung zu zahlen.

8. Durch Berufsberatungsstellen sind die Jugendlichen vor falscher Berufswahl zu bewahren.

9. Alle Bestimmungen, die im Widerspruch mit der Reichsverfassung die Vereins- und Versammlungsfreiheit der Jugendlichen beschränken, sind aufzuheben.

II. Reform des Lehrlingswesens.

Aus Raumgründen können diese Forderungen hier nicht im Wortlaut wiedergegeben werden. Sie besagen: Grundsätzlich gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer bei der Regelung des Lehrlingswesens. Soweit keine tarifliche Regelung vorliegt, sollen paritätische Ausschüsse verbindliche Anordnungen treffen können über: Zulassung von Betrieben zur Lehrlingshaltung, Lehrlingshöchstzahlen, Dauer der Lehrzeit, Inhalt des Lehrvertrages, Lohn und Urlaub, Prüfungswesen. Durch Beauftragte soll die Befolgung der Anordnungen in den Betrieben überwacht werden können. In Anlehnung an grössere Privat-, Staats- und Kommunalbetriebe sind Lehrwerkstätten zu errichten. Für die handwerklichen Berufe sind zur Ergänzung der Ausbildung im Betrieb Sammellehrwerkstätten zu schaffen. Soweit solche Lehrwerkstätten nicht bestehen, haben die paritätischen Ausschüsse für die Lehrlingsausbildung in den Einzelbetrieben bestimmte Richtlinien aufzustellen.

III. Öffentliche Jugendwohlfahrt.

Da die Jugend in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht besonders schutzbedürftig ist, sind geeignete Massnahmen der Jugendfürsorge und der Jugendpflege erforderlich. Es müssen deshalb durch die Gesetzgebung überall geeignete Stellen (Jugendämter) geschaffen und ausgebaut werden, die sich der Jugend besonders annehmen.

Die Gewerkschaften müssen das Recht haben, bei allen Massnahmen der Jugendpflege, Jugendfürsorge, Berufsberatung, Lehrstellenvermittlung und Jugendgerichtshilfe mitzuwirken. Da in erster Linie die proletarische Jugend bei diesen Tätigkeiten in Betracht kommt, haben die Gewerkschaften die Pflicht, von diesem Recht weitest gehenden Gebrauch zu machen.

B. Berufsausbildung.

Eine gründliche Berufsausbildung liegt im Interesse des einzelnen und der Allgemeinheit. Die arbeitende Jugend muss in den Gewerkschaften über diese Tatsache aufgeklärt und zur Erwerbung von Berufswissen angeregt werden. Die Vermittlung der Berufsausbildung selbst sowie deren Vertiefung sind wie jede Bildungsarbeit Aufgaben der Allgemeinheit. Die Gewerkschaften haben als Berufsorganisationen dafür zu sorgen, dass dieser Pflicht immer mehr genügt wird, und dass alle Mittel einer modernen wissenschaftlichen Erkenntnis für die berufliche Ausbildung verwendet werden. Das gilt für die Berufsauslese (Berufseignung) und auch für die praktische und theoretische Seite der Ausbildung, die einander ergänzen müssen. Der theoretische Unterricht soll nicht nur fachliches Berufswissen, sondern auch die Einsicht in die wirtschaftlichen Zusammenhänge vermitteln. Dazu bedarf es pädagogisch befähigter Lehrkräfte, die den Beruf aus eigener Erfahrung kennen. Eine ein-

seitige Berufsausbildung darf durch die Berufsschule nicht gefördert werden.

Körperlich und geistig zurückgebliebenen Jugendlichen muss durch geeignete Massnahmen die Eingliederung in den Wirtschaftsprozess ermöglicht werden.

Die Möglichkeit, sich Berufsbildung anzueignen, darf nur begrenzt sein durch die Fähigkeiten des Jugendlichen selbst. Den Befähigten muss der Aufstieg zu technischen und kaufmännischen Hochschulen offenstehen; durch Bereitstellung öffentlicher Mittel ist dieser Aufstieg zu sichern.

Die Berufsschulen selbst sind im Sinne dieser Forderung auszubauen. Dabei sind die Gewerkschaften in erster Linie berufen, mitzuwirken. Ebenso müssen sie auch bei der Ausgestaltung des beruflichen Unterrichts sowie bei der Verwaltung der Schulen mitwirken. Ein wichtiges Mittel hierbei sind die Schülerausschüsse, die imstande sind, die Jugend zum Verantwortungsgefühl und zur Solidarität zu erziehen.

C. Allgemeine Erziehungs- und Bildungsaufgaben.

Die Gewerkschaften haben die Jugend im Geiste des Sozialismus heranzubilden. Zu diesem Zwecke sind besondere Jugendveranstaltungen zu treffen. Nach Möglichkeit ist die Jugend innerhalb der einzelnen Verbände organisatorisch besonders zusammenzufassen.

In den Bereich der besonderen Jugendveranstaltungen gehören alle Tätigkeitsgebiete, deren Ziel die wirtschaftliche, körperliche und kulturelle Förderung der Jugend der werktätigen Bevölkerung ist.

Die Bildungsarbeit für die Jugend in den Gewerkschaften ist ein Teil der proletarischen Kulturarbeit. Sie bezweckt vor allem und zuerst die Heranbildung selbständiger, zielbewusster Menschen. Darum zieht sie alle Gebiete der Kultur in ihren Bereich und betrachtet sie vom allgemeinen sozialistischen — nicht parteipolitischen — Gesichtspunkte aus.

Die Bildungsarbeit soll planmässig durch geeignete Auswahl des Stoffes erfolgen, um die Jugend in solidarisches und gewerkschaftliches Denken und Fühlen einzuführen.

Zur Durchführung der genannten Aufgaben sollen alle Bildungsmittel, neben den bisherigen auch Bildungsgemeinschaften, Lichtbilder- und Filmvorträge, Wanderungen usw. dienen.

Im Sinne dieser Bildungsarbeit liegt auch die Förderung der Körperpflege; von Staat und Gemeinden sind hierfür Turn-, Spielplätze und Ferienheime zu fordern. Es ist alles zu tun, um neben der geistigen Bildung auch der körperlichen Erholung der arbeitenden Jugend zu ihrem Recht zu verhelfen.

Ein Zusammenarbeiten mit den sozialistischen Jugend- und Sportorganisationen ist anzustreben.

Die erwerbstätige Jugend muss die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisationen erkennen und mit ganzer Kraft an

deren Ausbau mitarbeiten. Die erwachsenen Arbeiter und Angestellten müssen die Jugendlichen als gleichwertige Kämpfer betrachten. Der Geist der Kameradschaftlichkeit muss in den Gewerkschaften und in den Arbeitsstätten das Verhältnis zwischen Jungen und Alten bestimmen.

* * *

Aufruf an die Jugend.

In dem Kampf um eine höhere Kultur, um Wohlfahrt und Freude für alle Menschen, steht die freigewerkschaftliche Jugend mit in vorderster Linie. — Sie will die Wegbereiterin sein für ein Geschlecht, das in brüderlicher Verbundenheit frei und froh seine leiblichen und geistigen Kräfte entfaltet. Darum hasst die freigewerkschaftliche Jugend den Alkohol, der die Menschen niederzieht, körperlich und seelisch verkümmern lässt, der gerade der Jugend die Frische, die Begeisterung und Empfänglichkeit für alles Schöne und Grosse nimmt.

Angesichts der vielen Schäden, die der Alkoholismus jetzt wieder der Arbeiterschaft in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht bringt, ruft die gewerkschaftliche Jugendkonferenz allen Jugendgenossen zu: „Meidet den Alkohol und bekämpft die Trinksitten!“

(Beschlossen auf der gewerkschaftlichen Jugendkonferenz am 6. und 7. August 1925 in Hamburg.)

* * *

Mustersatzungen für das freigewerkschaftliche Jugendkartell.

§ 1. Das Jugendkartell wird gebildet von den gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenverbänden eines Ortes, die dem ADGB. oder dem AfA-Bunde angeschlossen sind.

§ 2. Zweck des Jugendkartells ist die Durchführung der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, wie sie durch das Jugendprogramm des ADGB. gefordert wird.

§ 3. Auf Vorschlag der Jugendgruppen in den einzelnen Gewerkschaften von den Ortsverwaltungen entsandte Vertreter bilden das Jugendkartell. Auch solche Verbände, die keine Jugendgruppen oder nur eine geringe Anzahl von jugendlichen Mitgliedern haben, sind zur Entsendung von mindestens einem Vertreter verpflichtet.

Die Vertreterzahl richtet sich nach der Zahl der in den einzelnen Gewerkschaften vorhandenen jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren. Die Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes sind durch je ein Mitglied vertreten.

§ 4. Die Vollversammlung des Jugendkartells wählt alljährlich aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss, dem je ein Vertreter der Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes angehören müssen.

§ 5. In die Vollversammlung der Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes entsendet das Jugendkartell mindestens je einen Vertreter.

§ 6. Die Finanzierung des Jugendkartells übernehmen die Ortsausschüsse des ADGB. und des AfA-Bundes.

* * *

Der Internationale Gewerkschaftsbund und die erwerbstätige Jugend.

Das Internationale gewerkschaftliche Komitee für Jugend- und Bildungsfragen hat in seiner Konferenz am 12. und 13. Juni 1928 folgende Resolution beschlossen, die vom Vorstand des IGB. in seiner Sitzung am 23. und 24. Juli 1928 gutgeheissen wurde.

* * *

In den europäischen Ländern beginnt für die grosse Mehrzahl der heranwachsenden Jugendlichen die Erwerbstätigkeit bereits mit dem 14. Lebensjahr, häufig noch früher. Die Jahre zwischen 14 und 18 sind ein besonders wichtiger Zeitabschnitt für die Entwicklung des menschlichen Organismus. Es ist infolgedessen bereits allgemein anerkannt, dass die jugendliche Arbeitskraft eines grösseren Schutzes als der erwachsene Arbeiter bedarf. Diese Erkenntnis hat sich aber in der bestehenden Jugendschutzgesetzgebung bis jetzt nur ungenügend ausgewirkt.

Ausser dem angeführten biologischen Grunde sprechen noch andere wichtige Tatsachen für die Beschränkung der Erwerbsarbeit Jugendlicher. Unser technisches Zeitalter stellt jeden Menschen in eine äusserst komplizierte Umgebung; die Masse des Kulturgutes, die jeder Mensch, besonders der heranwachsende, übernehmen und innerlich verarbeiten muss, ist bereits enorm gewachsen und wächst ständig weiter an. Daraus ergibt sich, dass die heute für die Masse der Jugend in Betracht kommende Schulzeit (höchstens 8 Jahre) unzureichend geworden ist. Der junge Mensch muss sich auch nach dem vollendeten 14. Lebensjahre, also nachdem er bereits Erwerbsarbeit leistet, weiterbilden können, wie das in verschiedenen Ländern in Fortbildungs- und Berufsschulen ermöglicht wird. Der hierfür vom Jugendlichen beanspruchte Kraftaufwand muss auf dem Gebiet der Arbeitsleistung im Betrieb wieder ausgeglichen werden (kürzere Arbeitszeit).

Die heutige intensive, mechanisierte Arbeitsweise zehrt in viel stärkerem Masse an der Lebenskraft der Menschen als etwa die frühere Handwerksstätigkeit. Solange junge Menschen in einem Alter Erwerbsarbeit leisten müssen, in dem sie ihre körperliche und geistige Reife noch längst nicht erreicht haben, wird nur auf dem Wege besonderer Jugendschutzmassnahmen

ein frühzeitiger Verbrauch ihrer Kräfte verhindert werden können.

Durch gesetzlichen Jugendschutz kann auch gleichzeitig die starke Bevorzugung der Jugendlichen bei der Einstellung von Arbeitskräften etwas eingedämmt werden. Durch Sondervorschriften über die Arbeitszeit, Pausen, Ferien usw. lässt sich der Anreiz, der in der Billigkeit und Willigkeit jugendlicher Arbeitskräfte liegt, zu einem gewissen Grade aufheben. Gleichzeitig wird damit bei den Eltern der Kinder die Neigung, die Schulzeit länger als 8 Jahre dauern zu lassen, verstärkt.

Die vom Internationalen Gewerkschaftsbund, der Sozialistischen Arbeiterinternationale und der Sozialistischen Jugendinternationale bereits aufgestellten Mindestforderungen zum Schutz der arbeitenden Jugend geben die Grundlage für die notwendigsten gesetzgeberischen Massnahmen der nächsten Zukunft. Die Mindestforderungen lauten:

1. Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.
2. Elementarschulpflicht bis zum Beginn der Zulässigkeit der Erwerbsarbeit.
3. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts (Berufsschule) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.
4. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.
5. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden, einschliesslich des Fachunterrichts und der Zeit, die für Aufräumungsarbeiten beansprucht werden könnte.
6. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabend mittag oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche.
7. Verbot der Nacharbeit für Jugendliche.
8. Mindestens drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschliesslich Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschliesslich Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren.
9. Fürsorge-, Unterstützungs- und Ausbildungs-massnahmen für erwerbslose Jugendliche.
10. Regelung der Berufsausbildung unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmerverbände.

Die Durchführung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen muss durch geeignete Organe der Gewerbeinspektion kontrolliert werden; die Arbeitgeber sind zur Führung von Listen der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen zu verpflichten. In die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung sind auch die Jugendlichen einzubeziehen.

* * *

Wie jede sozialpolitische Gesetzgebung, so bedarf auch die über den Jugendschutz einer Vorarbeit durch die Gewerkschaften. Je mehr es gelingt, in die Tarifverträge Jugendschutzbestimmungen hineinzubringen, desto eher wird eine Erfüllung unserer Forderungen durch die Gesetzgebung zu erwarten sein.

Die Entlohnung der Jugendlichen muss von den Gewerkschaften wirksam beeinflusst werden. Es sind vor allem die Lehrlinge, die in vielen Fällen eine völlig unzureichende Entlohnung erhalten. Wo die Lehrlingslöhne der Arbeitsleistung entsprechend bemessen sind, fällt der Anreiz zur Lehrlingszüchterei weg. Es muss deshalb erstrebt werden, die Lehrlingslöhne durch legislative Massnahmen oder durch kollektive Verträge den Verhältnissen angepasst zu gestalten. Die erwachsenen Arbeiter haben nicht nur als Eltern der Lehrlinge ein Interesse an deren ausreichender Bezahlung, sondern sie werden darin auch ein Mittel gegen Schmutzkonkurrenz und künstliche Überfüllung einzelner Berufe erkennen. Ebenso liegen die Dinge in bezug auf die jugendlichen Arbeitskräfte überhaupt.

Aus all diesen Überlegungen ist es notwendig, dass die Arbeiterschaft in allen Ländern mehr als bisher die öffentliche Meinung zugunsten eines verstärkten Jugendschutzes beeinflusst, um die Stimmung für gesetzgeberische Massnahmen vorzubereiten. In die Tarifverträge sollten möglichst Sonderbestimmungen zugunsten der Arbeits- und Urlaubsverhältnisse der Jugendlichen und Lehrlinge gebracht werden. Die erwachsene Arbeiterschaft wird erkennen, dass eine Sonderstellung der Jugendlichen im Interesse des gesamten arbeitenden Volkes notwendig ist. Bessere Lebens- und Arbeitsverhältnisse für die Jugend bedeuten bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die künftige Generation der Arbeiterschaft.

Die im vorstehenden Mindestprogramm unter Ziffer 3 gesetzte Forderung nach Einführung obligatorischen beruflichen Fortbildungsunterrichts ist gegenwärtig besonders aktuell. Die gesamte der Volksschule entwachsene Jugend muss, soweit sie nicht zu anderen Schulen übergeht, bis zum 18. Lebensjahr der Fortbildungsschulpflicht unterstellt werden. Dies gilt auch für die Landwirtschaft. Die beruflichen Fortbildungsschulen sollen von der Öffentlichkeit (Staat oder Gemeinden) getragen werden. Private Fabrik- oder Werkschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden und sind der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Arbeiterschaft muss Einfluss auf die Tätigkeit dieser privaten Werkschulen nehmen, um zu verhindern, dass die Werkschule ein Werkzeug im Klassenkampf der Unternehmer gegen die organisierte Arbeiterschaft wird. Die Fortbildungsschule ist in eigenen Gebäuden unterzubringen und soll einen besonderen Lehrkörper haben. Der Unterricht ist in die Arbeitszeit zu verlegen und durch eigene Lehrwerkstätten zu ergänzen. An den Abenden sowie an den Sonntagen ist der Unterricht zu vermeiden. Die Schüler sind einer ständigen ärztlichen Kontrolle zu unterstellen. Auf die Schulverwaltung ist



den Gewerkschaften ein entsprechender Einfluss einzuräumen. Für die Durchführung des Schulbesuchs ist der Arbeitgeber verantwortlich zu machen. Für die Zeit des Schulbesuchs darf den Jugendlichen kein Lohnausfall entstehen. Die Schullasten werden aus öffentlichen Mitteln bestritten; von den Unternehmern können Beiträge dazu erhoben werden. Für die Jugendlichen muss der Schulbesuch unentgeltlich sein.

Um eine richtige Berufswahl der Jugendlichen zu erleichtern, ist die Entwicklung von Berufsberatungsstellen zu fördern, die sowohl die persönliche Eignung der Jugendlichen als auch insbesondere die wirtschaftlichen Aussichten des Berufs bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen haben.

* * *

Um die Massnahmen zum Schutze und zur Ausbildung der Jugend leisten und fördern zu können, müssen die Gewerkschaften enge Verbindung mit der Jugend selbst haben. Es ist deshalb die Organisierung der Lehrlinge und Jugendlichen in den Gewerkschaften eine Notwendigkeit. Entgegenstehende statutarische Bestimmungen einzelner Gewerkschaften sind dem anzupassen. Neben der Vertretung der Interessen der Jugend muss aber auch ihre Vorbereitung für die Aufgaben der praktischen Gewerkschaftsarbeit erfolgen. Diese Erziehungsarbeit an dem gewerkschaftlichen Nachwuchs wird am besten ausserhalb des Rahmens der allgemeinen Gewerkschaftsveranstaltungen erfolgen. Soweit sie nicht in besonderen Jugendgruppen und Jugendveranstaltungen der Gewerkschaften vorgenommen wird, sind die sozialistischen Jugendvereine dafür zu interessieren. Ein gutes Einvernehmen und freundschaftliches Zusammenarbeiten mit diesen wird empfohlen.

Die heutige junge Generation zeigt erfreulicherweise ein sehr lebhaftes Interesse für sportliche Betätigung, durch die viele Schädigungen für Körper und Geist, wie sie Wirtshaus- und Tanzbodenbesuch usw. herbeiführen, vermieden werden. Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, mit dafür zu sorgen, dass diese sportliche Betätigung im Rahmen der Arbeiterbewegung erfolgt.

Die organisatorischen Massnahmen der Gewerkschaften für die Jugendlichen werden sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Landes richten müssen; ebenso ist, wie im internationalen Jugendschutzprogramm bereits gesagt, dieses nur die Basis für die national zu erstrebenden Forderungen und zu unternehmenden Schritte.

In allen Organisationen muss aber einheitlich die Erkenntnis wirksam werden, das sowohl das Interesse der Jugendlichen wie das der gesamten organisierten Arbeiterschaft eine gesteigerte Aktivität zum Besten der heranwachsenden Generationen notwendig macht.

z

Jugendzeitschriften

der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände.

1. „*Jungvolk vom Bau.*“ Deutscher Baugewerksbund, Hamburg, Wallstrasse 1; erscheint halbmonatlich.
2. „*Jugendzeitschrift des Deutschen Bekleidungsarbeiter-Verbandes.*“ Deutscher Bekleidungsarbeiter-Verband, Berlin SO, Wusterhausener Strasse 15; erscheint monatlich.
3. „*Bergbau-Jugend.*“ Verband der Bergbauindustriearbeiter Deutschlands, Bochum, Wiemelhausener Strasse 38—42; erscheint monatlich.
4. „*Jungbuchdrucker.*“ Verband der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW 61, Dreibundstrasse 5; erscheint halbmonatlich.
5. „*Jung-Dachdecker.*“ Verband der Deutschen Dachdecker, Frankfurt a. M., Allerheiligenstrasse 57; erscheint monatlich.
6. „*Holzarbeiter - Jugend.*“ Deutscher Holzarbeiter - Verband, Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2; erscheint monatlich.
7. „*Freie Eisenbahner-Jugend.*“ Einheitsverband der Eisenbahner, Berlin W 50, Rankestrasse 4; erscheint monatlich.
8. „*Jugendzeitschrift des Zentralverbandes der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten.*“ Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Caféangestellten, Berlin N., Elsasser Strasse 86—88; erscheint monatlich.
9. „*Graphische Jugend.*“ Verband der Lithographen usw., Berlin N, Elsasser Strasse 86—88; erscheint monatlich.
10. „*Der Malerlehrling.*“ Verband der Maler, Hamburg, Alster-Terrasse 10; erscheint monatlich.
11. „*Metallarbeiterjugend.*“ Deutscher Metallarbeiter-Verband, Stuttgart, Röttestrasse 16; erscheint wöchentlich.
12. „*Jugendwacht.*“ Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3; erscheint monatlich.
13. „*Weggenosse.*“ *Jugendzeitschrift des Deutschen Sattler-, Tapezierer- und Portefeuille-Verbandes.* Verband der Deutschen Sattler, Tapezierer und Portefeuille, Berlin SO 16, Michaelkirchstrasse 14; erscheint monatlich.

14. „*Textilarbeiter-Jugend*.“ Deutscher Textilarbeiter-Verband, Berlin SO, Memeler Strasse 8/9; erscheint monatlich.
15. „*Jung-Zimmermann*.“ Zentralverband der Zimmerer, Hamburg 1, Besenbinderhof 57—66; erscheint monatlich.

* * *

Jugendzeitschriften der Angestelltenverbände:

„*Der Eckehard*.“ Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7; erscheint monatlich.

Jugendblätter des Zentralverbandes der Angestellten. Zentralverband der Angestellten, Berlin SO, Oranienstrasse 40; erscheint monatlich.

* * *

Das vom Jugendsekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebene gemeinsame Organ für die Leiter der gewerkschaftlichen Jugendabteilungen ist der „*Jugendführer*“, der monatlich bei der Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S 14, Inselstrasse 6a, erscheint; Bezugspreis vierteljährlich 50 Pf.

880/80/410223

X13<8041022300017

14. „*Textilarbeiter-Jugend*.“ Deutscher Textilarbeiter-Verband, Berlin SO, Memeler Strasse 8/9; erscheint monatlich.
15. „*Jung-Zimmermann*.“ Zentralverband der Zimmerer, Hamburg 1, Besenbinderhof 57—66; erscheint monatlich.

* * *

Jugendzeitschriften der Angestelltenverbände.

„*Der Eckehard*.“ Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7; erscheint monatlich.

Jugendblätter des Zentralverbandes der Angestellten. Zentralverband der Angestellten, Berlin SO, Oranienstrasse 40; erscheint monatlich.

* * *

Das vom Jugendsekretariat des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes herausgegebene gemeinsame Organ für die Leiter der gewerkschaftlichen Jugendabteilungen ist der „*Jugendführer*“, der monatlich bei der Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin S 14, Inselstrasse 6a, erscheint; Bezugspreis vierteljährlich 50 Pf.

Freie Universität  Berlin

Druck: Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2

x:rite

colorchecker CLASSIC



100mm